

dem Beamten bekannt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde eingesendet werden muß.

§ 7.

Die Erlaubniß zum Begehen und Befichtigen der Baustraßen und Anlagen ist bei den Bauinspektionsbureaux nachzusuchen.

Gera, den 11. Juli 1882.

Königlich Preuss.-U. Ministerium.

Dr. G. v. Seutwiz.

Dr. Winkler.